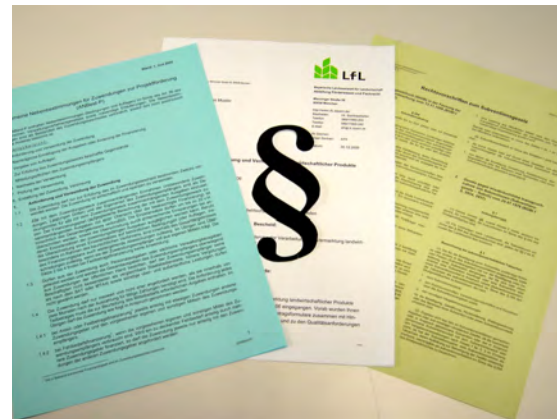




Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bußgeldverfahren

im landwirtschaftlichen Fachrecht



LfL-Information

Impressum:

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Straße 54, 80638 München
E-Mail: afr@LfL.bayern.de
Tel.: 089/17800-201

2. Auflage: Oktober 2013

Druck: Onlineprinters GmbH, 91413 Neustadt a. d. Aisch

Schutzgebühr: 5.-- €



Bußgeldverfahren im landwirtschaftlichen Fachrecht

**Christian Dollak
Harald Thielisch**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einführung	9
2	Unterscheidung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht	10
3	Unterscheidung zwischen CC-Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten.....	11
4	Zuständigkeit.....	14
5	Verfahren	15
6	Inhalt des Bußgeldbescheids.....	17
7	Relevante Rechtsvorschriften	22
7.1	Düngegesetz.....	22
7.2	Düngeverordnung	22
7.3	Pflanzenschutzgesetz	22
7.4	Saatgutverkehrsgesetz und Saatgutverordnung	23
7.5	InVeKoS-Verordnung	23
7.6	EG-Eier-Verordnung.....	23
7.7	EG-Öko-Verordnung	23
7.8	Tierzuchtgesetz	24
8	Statistik.....	26
9	Besonderheiten	30
10	Aktuelles und Ausblick	31
11	Glossar.....	32

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Ablauf des Bußgeldverfahrens.....	16
Abb. 2: Eingang der Anzeigen im Jahresverlauf 2010	27

Tabellenverzeichnis

Seite

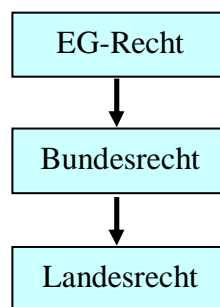
Tab. 1: Wesentliche Unterschiede zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit	10
Tab. 2: Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) – Berührungspunkte mit Cross Compliance	12
Tab. 3: Verstöße gegen die Düngeverordnung (DüV) – Berührungspunkte mit Cross Compliance	13
Tab. 4: Regelung der Zuständigkeiten	14
Tab. 5: Allgemeiner Aufbau eines Bußgeldbescheides.....	21
Tab. 6: Häufige Verstöße im Rahmen der Bußgeldverfahren	25
Tab. 7: Im Jahr 2010 bei der LfL eingegangene OWi-Anzeigen – Übersicht zur Herkunft der Anzeigen	26
Tab. 8: Im Jahr 2011 bei der LfL eingegangene OWi-Anzeigen – Übersicht zur Herkunft der Anzeigen	26
Tab. 9: Abgewickelte Verfahren 2010 mit Entscheidungen.....	28
Tab. 10: Abgewickelte Verfahren 2011 mit Entscheidungen.....	29
Tab. 11: Ausgang der Einspruchsverfahren 2011	29

1 Einführung

Im landwirtschaftlichen Fachrecht gibt es, wie in anderen Rechtsgebieten, eine Reihe von Vorschriften, die Verpflichtungen und Verbote enthalten. Nach der Düngeverordnung müssen z.B. Betriebe mit mehr als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche jährlich einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat erstellen, alle sechs Jahre sind Bodenuntersuchungen für den Nährstoff Phosphat durchzuführen, Gülle oder Klärschlamm dürfen nicht während der Sperrfrist oder bei gefrorenem Boden ausgebracht werden, auf unbestelltem Ackerland ist Gülle unverzüglich einzuarbeiten. Ähnlich ist es auch im Pflanzenschutzrecht. Pflanzenschutzspritzen müssen alle zwei Jahre überprüft werden, nicht zugelassene, verbotene und gefährliche Pflanzenschutzmittel wie Atrazin dürfen nicht verwendet werden. Obwohl sich die überwiegende Mehrheit aller Landwirte freiwillig an alle wesentlichen Vorschriften hält, müssen doch auch Regelungen geschaffen werden, um die Einhaltung mit hoheitlichen Mitteln (d.h. mit vollziehbaren und vollstreckbaren Bescheiden) durchsetzen zu können. Aus diesem Grund sind Verstöße gegen derartige Vorschriften in den Fachgesetzen wie der Düngeverordnung oder dem Pflanzenschutzgesetz als Ordnungswidrigkeiten deklariert, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Für die Höhe des Bußgeldes ist in diesen Gesetzen meist ein Rahmen vorgegeben, z.B. von 50 € bis 10.000 €

Der große Rahmen für die gesetzlichen Regeln ist in den meisten Bereichen für die Länder der EU vom EG-Recht vorgegeben. Diese Richtlinien werden dann vom nationalen deutschen Recht umgesetzt und verbindlich geregelt. Zur Ausführung des Bundesrechts kann es auch noch landesrechtliche bayerische Gesetze oder Verordnungen geben.

Aufbau gesetzlicher Vorschriften:



Zwischen den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften besteht eine genau geregelte Rangfolge: Die nationalen Gesetze müssen sich an die Vorgaben der EG-Vorschriften halten. Innerhalb des deutschen Rechts gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht, d.h. dass dem Bundesrecht der Vorrang zukommt. So sind z.B. die Anforderungen der Nitrat-Richtlinie der EG mit der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 in unmittelbar verbindliches deutsches Recht umgesetzt worden. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes ist in Bayern in der mehrfach angepassten bayerischen Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht geregelt.

2 Unterscheidung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist eine besondere Form des Strafrechts für Rechtsverstöße mit geringerem Unrechtsgehalt. Das bedeutet, dass die Strafrechtsprinzipien, wie z.B. die Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Vorwerfbarkeit, auch hier gelten. Zwischen dem Strafrecht und dem Recht der Ordnungswidrigkeiten bestehen jedoch auch deutliche Unterschiede:

- Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch (StGB) enthalten, Ordnungswidrigkeiten in Fachgesetzen.
- Für die Verfolgung und Anklage von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft zuständig, über die Strafe entscheidet immer ein unabhängiges Gericht. Ordnungswidrigkeiten werden von der Bußgeldbehörde verfolgt und geahndet.
- Ist eine Handlung gleichzeitig, d.h. tateinheitlich Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. In diesem Fall gibt die Bußgeldbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab. Sieht die Staatsanwaltschaft jedoch davon ab, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten oder stellt sie das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nur wegen der Straftat, nicht aber wegen einer Ordnungswidrigkeit ein, so gibt sie die Sache an die Bußgeldbehörde zurück.
- Strafen werden im Bundeszentralregister eingetragen, der Täter gilt als vorbestraft. Bußgeldbescheide sind mit der Bezahlung erledigt. In Führungszeugnissen werden Bußgeldbescheide niemals angegeben. Eine Ausnahme gilt nur für das Gewerbezentralregister, in das aber nur Verstöße von Gewerbetreibenden (wie z.B. Händlern) ab einer Bußgeldhöhe von 200 € eingetragen werden. Auch diese Eintragung wird in Führungszeugnissen nicht angegeben, kann sich jedoch auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden auswirken.

Tab. 1: Wesentliche Unterschiede zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit

Kriterium	Straftat	Ordnungswidrigkeit
Tatbestände	Strafgesetzbuch	Fachgesetze
Verfolgung und Anklage	Staatsanwalt	Bußgeldbehörde
Urteil bzw. Bescheid	Richter	Bußgeldbehörde
Konsequenz aus Verurteilung	Täter gilt als vorbestraft	keine

3 Unterscheidung zwischen CC-Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Abgrenzung haben sich mit der Einführung der Cross-Compliance (CC)-Kontrollen im Jahre 2005 ergeben. Die dafür erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen (1 % der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe) werden von der Abteilung Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt. Nach EG-Recht ist die Gewährung von Förderungen an die Einhaltung fachrechtlicher Vorschriften gebunden. Für Verstöße gegen bestimmte fachrechtliche Vorschriften sind im CC-System Prämiensanktionen vorgesehen, die sich für den Betroffenen ähnlich auswirken wie ein Bußgeld. Der Europäische Gerichtshof und die obersten deutschen Gerichte haben jedoch einhellig entschieden, dass CC-Sanktionen keinen strafrechtlichen Charakter haben. Auch die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht ist bereits 2005 mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass Sanktionen nach den CC-Regeln keine Strafen darstellen. Im CC-System werden Begünstigungen teilweise oder ganz zurückgenommen, es wird aber keine Bestrafung ausgesprochen. Zuständig dafür ist die Förderbehörde, das ist in der Regel das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Als CC-Sanktion ist eine prozentuale Kürzung der jeweils betroffenen Fördersumme vorgesehen. Die am häufigsten verhängten Sanktionen bewegen sich zwischen 1 % und 5 %. Bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz können sie jedoch auch deutlich höher ausfallen.

Das von der LfL durchgeführte Bußgeldverfahren läuft unabhängig davon, eine CC-Sanktion kann das Bußgeld nicht ersetzen oder verdrängen. Als Bußgeld wird eine innerhalb des im Fachgesetz vorgegebenen Rahmens liegende bestimmte Summe (z.B. 100,00 €) festgesetzt.

Beispielsweise wurde gegen den Betriebsleiter eines 30 Hektar-Betriebes wegen fehlenden Nährstoffvergleichs ein Bußgeld von 40,00 € festgesetzt. Die Kürzung der Förderung (Betriebsprämie und KULAP) betrug demgegenüber 175,00 € (CC-Sanktion). Die Höhe der Sanktion hängt von der Betriebsgröße und der Art der Förderung ab.

Die Unterscheidung wird dadurch erschwert, dass nicht alle mit einem Bußgeld bedrohten Verstöße auch eine Sanktion nach CC-Recht nach sich ziehen und umgekehrt nicht alle CC-Verstöße eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Zur Verdeutlichung wird in den beiden folgenden Übersichten beispielhaft aufgezeigt, wo sich die beiden Bereiche decken und wo es Unterschiede gibt.

Tab. 2: Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) – Berührungspunkte mit Cross Compliance

Verstoß	Ordnungswidrigkeit nach dem PflSchG	Sanktion bei CC
Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, § 12 Abs. 2 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG	ja
Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, § 12 Abs. 1 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG	ja
Nichteinhaltung der festgesetzten Anwendungsgebiete, § 12 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG	ja
Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG	ja
fehlender Sachkundenachweis, § 9 Abs. 1 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG	ja
Anzeige über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken nicht bzw. nicht rechtzeitig erstattet, § 24 PflSchG	§ 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG	nein
Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, Art. 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009	§ 68 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG	nein

Tab. 3: Verstöße gegen die Düngeverordnung (DüV) – Berührungspunkte mit Cross Compliance

Verstoß	Ordnungswidrigkeit nach der DüV	Sanktion bei CC
fehlende Bodenuntersuchungen bzw. Beratungsempfehlungen zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfes, § 3 Abs. 3 Nr. 1 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) DüV	ja
fehlende Bodenuntersuchung (für Phosphat), § 3 Abs. 3 Nr. 2 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) DüV	ja
Ausbringung auf nicht aufnahmefähigem Boden (wassergesättigt, gefroren, stark schneebedeckt), § 3 Abs. 5 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 DüV	ja
Nicht ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern, § 3 Abs. 6 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 DüV	ja
Nichtbeachtung der Bedingungen bei Ausbringung an der Böschungsoberkante eines Gewässers, § 3 Abs. 7 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 DüV	ja
fehlende Untersuchung bzw. fehlende Richtwerte für Phosphatgehalt in organischen Düngemitteln, § 4 Abs. 1 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 DüV	ja
keine / nicht rechtzeitige Einarbeitung von Gülle, Jauche, etc., § 4 Abs. 2 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 DüV	nein
Überschreitung der Obergrenzen für durchschnittliche Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, § 4 Abs. 3 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 DüV	ja
Ausbringung während der Sperrfrist, § 4 Abs. 4 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 DüV	ja
verspäteter / fehlender Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat, § 5 Abs. 1 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 DüV	ja
keine mind. 7-jährige Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 u. 2, § 7 Abs. 3 DüV	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 DüV	nein

4 Zuständigkeit

Bis zum 30.06.2005 war die Abteilung Landwirtschaft der Regierung von Schwaben für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Saatgutrecht, dem Pflanzenschutzrecht und dem Düngemittelrecht für ganz Bayern zuständig. Nach Auflösung der Abteilungen Landwirtschaft im Zuge der Verwaltungsreform wurde die Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR) der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit der Durchführung dieser Bußgeldverfahren beauftragt. Seit dem 01.03.2006 bearbeitet AFR auch die Bußgeldverfahren, die vorher von den Instituten der LfL vollzogen wurden. Davon betroffen ist in erster Linie das Institut für Ernährung und Marktwirtschaft, von dem die Bearbeitung der Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz sowie gegen das Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen, die Eiermarktverordnung und das Handelsklassengesetz übernommen wurde. Ein Teilbereich (fehlende Angabe von Landschaftselementen im Mehrfachantrag und Verstöße gegen Stilllegungsaufgaben), der ursprünglich der Führungsakademie (FÜAK) übertragen worden war, ging zum 01.06.2006 auf die LfL über. Seit dem 01.08.2007 ist die LfL auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierzuchtgesetz und damit für das gesamte landwirtschaftliche Fachrecht.

Die Zuständigkeit ist in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) und in der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) geregelt.

Tab. 4: Regelung der Zuständigkeiten

Zuwiderhandlungen	Rechtsgrundlage
gegen das Öko-Landbaugesetz	§ 9 Abs. 1 ZuVOWiG
nach dem Saatgutrecht	§ 9 Abs. 2 ZuVOWiG
nach dem Pflanzenschutzrecht	§ 9 Abs. 2 ZuVOWiG
nach dem Düngemittelrecht	§ 9 Abs. 2 ZuVOWiG
gegen das Tierzuchtgesetz und das Bayerische Tierzuchtgesetz	§ 9 Abs. 3 ZuVOWiG
gegen Verpflichtungen des § 7 Abs. 3 Nr. 3 InVeKoSV (Angabe von Landschaftselementen)	§ 13 BayGAPV

5 Verfahren

Dem Bußgeldverfahren im eigentlichen Sinn geht das sogenannte Kontrollverfahren voraus. Wenn der Prüfdienst, die Kontrolleure der Institute der LfL bei ihren systematischen Kontrollen, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Polizeibehörden bei Anlasskontrollen Verstöße gegen Fachgesetze feststellen, die als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind, teilen sie diese der LfL, Abteilung AFR, mit.

Das Bußgeldverfahren ist im Einzelnen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt. Nach der Erfassung der eingegangenen Anzeige ist der erste Schritt in der Regel die schriftliche Anhörung des Betroffenen durch die Versendung eines Anhörungsbogens. Nach dessen Rücklauf ist weiter zu entscheiden. Kann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht nachgewiesen werden oder ist ein weiteres Vorgehen nicht angebracht und notwendig, erfolgt die **Einstellung** des Verfahrens. Eine Besonderheit dieses Verfahrens liegt darin, dass die Bußgeldbehörde –anders als die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren– nach sach- und fachgerechtem Ermessen entscheiden kann, ob sie eine Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt oder das Verfahren einstellt (Opportunitätsprinzip).

Darüber hinaus bietet das Gesetz eine Reihe abgestufter Reaktionen auf Ordnungswidrigkeiten an: Im einfachsten Fall genügt eine **Verwarnung ohne Verwarnungsgeld**, die dem Betroffenen nur das Unrecht seines Verhaltens deutlich vor Augen führen soll. Als nächster Schritt ist eine **Verwarnung mit Verwarnungsgeld** bis maximal 35,00 € möglich. Für Verwarnungen werden keine Verwaltungskosten (Gebühren oder Auslagen) erhoben. Eine Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld fristgerecht bezahlt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss die Behörde prüfen, ob ein Bußgeldbescheid erforderlich ist.

Wenn eine Verwarnung wegen der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit nicht ausreicht, wird ein **Bußgeldbescheid** erlassen. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens nach der Schwere des Verstoßes, der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, dem Vorwurf, der den Täter trifft sowie dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen können bei höheren Geldbußen berücksichtigt werden.

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bemessung der Bußgeldhöhe in bestmöglicher Weise entsprechen zu können, hat AFR einen internen Bußgeldkatalog entwickelt, in dem für alle häufiger vorkommenden Verstöße ein bestimmter Bußgeldsatz vorgesehen ist. Dieser schließt jedoch die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls nicht aus.

Der Bußgeldbescheid enthält immer auch eine Kostenentscheidung. Das bedeutet, dass der Betroffene außer dem Bußgeld eine Gebühr von 5 % des Bußgeldes, mindestens 20,00 € und höchstens 7.500,00 € sowie die Auslagen für die Zustellung (3,50 €) tragen muss.

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Bußgeldbehörde (LfL) **Einspruch** einlegen. Wenn diese nicht abhelfen kann, legt sie den Einspruch mit einer Stellungnahme und den Akten der Staatsanwaltschaft Landshut vor, die die Unterlagen dann zur Entscheidung an das Amtsgericht Freising abgibt. Die Zuständigkeit dieses Amtsgerichts folgt daraus, dass der Hauptsitz der LfL Frei-

sing ist. Damit beginnt das gerichtliche Verfahren. Bis zur Entscheidung durch das Gericht kann der Einspruch zurückgenommen werden. Das Amtsgericht entscheidet, wenn es das Verfahren nicht bereits nach der Vorprüfung durch Verfügung einstellt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Ist der Betroffene auch mit der gerichtlichen Entscheidung der ersten Instanz nicht einverstanden, kann er, wenn eine Geldbuße von mehr als 250,00 € festgesetzt worden ist, **Rechtsbeschwerde** einlegen. Diese ist auch dann möglich, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässt. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde obliegt dem Oberlandesgericht Bamberg.

Der Ablauf des Bußgeldverfahrens ist in dem folgenden Überblick schematisch dargestellt.

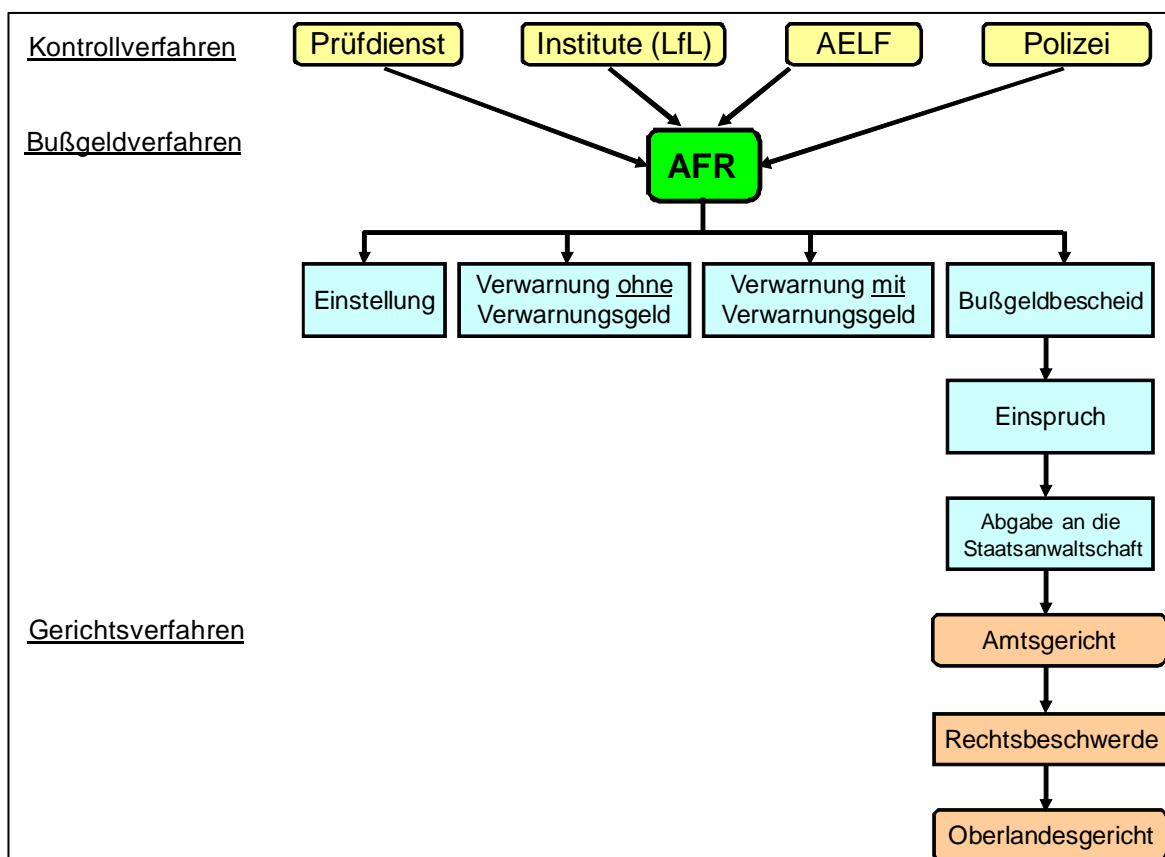


Abb. 1: Ablauf des Bußgeldverfahrens

Befugnisse der Verwaltungsbehörde

Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat, haben die Ermittlungs-
personen der Staatsanwaltschaft besondere Befugnisse. Diese sog. Hilfsbeamten der
Staatsanwaltschaft dürfen körperliche Untersuchungen anordnen oder durchführen, bei
Gefahr im Verzug dürfen sie Durchsuchungen vornehmen und Sachen beschlagnahmen.

Den Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und auch den Mitarbeitern der Bußgeldstelle
stehen diese Befugnisse nicht zu. Sie gelten nicht als Ermittlungspersonen der Staatsan-
waltschaft.

Dies stellt jedoch keine Einschränkung dar, weil die Bußgeldbehörde im Bußgeldverfah-
ren dieselben Rechte und Pflichten hat wie die Staatsanwaltschaft. Den Mitarbeitern der
allgemeinen Landwirtschaftsverwaltung räumen die jeweiligen Spezialgesetze wie das
Pflanzenschutzgesetz oder das Saatgutverkehrsgesetz die notwendigen Durchsuchungs-
und Beschlagnahmefugnisse ein. Die Notwendigkeit einer körperlichen Untersuchung
wegen einer Ordnungswidrigkeit hat sich bisher nicht ergeben.

6 Inhalt des Bußgeldbescheids

Der wesentliche Inhalt des Bußgeldbescheids ergibt sich aus § 66 OWiG, die Kostenent-
scheidung aus § 105 OWiG. Der Bußgeldbescheid ist dem Strafbefehl des Strafverfahrens
nachgebildet. Sein Aufbau unterscheidet sich daher völlig vom Bescheid des Verwal-
tungsverfahren. Die wesentlichen Bestandteile des Bußgeldbescheids sind:

- Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) = Gegen wen richtet sich der Bußgeldbescheid?
- Bezeichnung der begangenen Tat (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) = Was wird dem Betrof-
fenen konkret vorgeworfen? Einschließlich Tatzeit und Tatort = Wann und wo hat sich
dieser Sachverhalt ereignet?
- Gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) = Unter
welches (abstrakte) Tatbestandsmerkmal fällt der (konkrete) Sachverhalt?
- Angewendete Bußgeldvorschrift (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) = Gegen welche Bußgeld-
vorschriften hat der Betroffene verstoßen?
- Beweismittel (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG) = Wie weist die Bußgeldbehörde den Tatvor-
wurf nach?
- Geldbuße und Nebenfolgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG)
- Kostenentscheidung (§§ 105, 107 OWiG)

Der Bußgeldbescheid enthält außerdem die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise, eine
Zahlungsaufforderung und die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 66 Abs. 2 OWiG).

Auf den folgenden drei Seiten ist ein Muster eines Bußgeldbescheides abgedruckt:

LfL, Abt. Förderwesen u. Fachrecht, Menzinger Straße 54, 80638 München

MIT POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn

Max Mustermann

Beispielstraße 00

00000 Musterstadt

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Abteilung Förderwesen und Fachrecht

Menzinger Straße 54

80638 München

<http://www.LfL.bayern.de/>

Sachbearbeiter Maier

Telefon: 089/17800-0

Telefax: 089/17800-240

Email:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: AFR5 7312-0999/13

Datum: 00.00.2013

Bußgeldbescheid gegen Herrn Max Mustermann
geb. am 01.01.1900

Anlage: Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie haben nach den Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... vom 22.04.2013 folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Am 01.03.2013 haben Sie auf den unbestellten Acker mit der Fl.-Nr. ... der Gemarkung ... Gülle ausgebracht und nicht unverzüglich eingearbeitet.

In Ihrer Stellungnahme vom ...2013 haben Sie angegeben, dass Sie Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... war am Tag der Kontrolle die Witterung trocken und der Boden wäre bearbeitbar gewesen. Auf dem Acker ist jedoch kein Versuch der Gülleeinarbeitung erkennbar gewesen. Ihr Vorbringen konnte den Vorwurf damit nicht entkräften.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nicht beachtet. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen

§ 4 Abs. 2 DüV einen dort genannten Stoff oder ein dort genanntes Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 € geahndet werden (§ 14 Abs. 3 DüngG, bei Fahrlässigkeit - § 17 Abs. 2 OWiG: 7500,00 €). Im vorliegenden Fall ist eine Geldbuße von 150,00 € angemessen und notwendig.

Verletzte Vorschriften

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a DüngG (vom 09.01.2009 - BGBl I S. 136) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Düngeverordnung vom 27.02.2007, BGBl I S. 221 in der geltenden Fassung.

Zuständigkeit:

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist gem. §§ 36, 37 OWiG i.V.m. § 9 Abs. 2 ZuVOWiG zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Beweismittel:

- Feststellungen und Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Zeuge: Anton Adelman vom AELF
- 5 Lichtbilder
- 1 Wetteraufzeichnung
- Ihre Stellungnahme vom 00.00.2013

Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) setzen wir gegen Sie die nachstehende Geldbuße fest (§ 19 bzw. § 20 OWiG). Sie tragen auch nach den §§ 105, 107 OWiG und 464, 465 Strafprozessordnung (StPO) die Kosten des Verfahrens.

1. Festgesetzte Geldbuße	150,00 €
(in Worten: Einhundertfünfzig Euro)	

2. Kosten:	
Gebühr	20,00 €
Auslagen	3,50 €

Gesamtbetrag	173,50 €
---------------------	-----------------

Der mit beiliegender Kostenrechnung bekannt gegebene Gesamtbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Zahlung fällig und unter Angabe der Buchungskennzeichen auf das Konto der **Staatsoberkasse Bayern, Buchungsstelle Regensburg** bei der **Bayer. Landesbank München, Konto-Nr. 1279276, BLZ: 700 500 00** zu überweisen.

Wenn Sie zahlungsunfähig sind, haben Sie spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft schriftlich oder zur Niederschrift darzulegen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist (§ 95 OWiG). Falls Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig darlegen, kann der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben oder Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzinger Str. 54, 80638 München Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht. Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung treffen und eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG; § 411 Abs. 4 StPO). Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es stattdessen durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. In diesem Fall darf das Gericht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Hinweis:

Bei Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Schreiben ist die Angabe des Geschäftszeichens (siehe Seite 1) für eine weitere Bearbeitung unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Maier

Der allgemeine Aufbau und Inhalt eines Bußgeldbescheides ist in folgender Übersicht dargestellt.

Tab. 5: Allgemeiner Aufbau eines Bußgeldbescheides

Aufbau und Inhalt eines Bußgeldbescheides	
Bescheidseingang	<p>Behörde/Geschäftszeichen Ort/Datum/Telefon</p> <p>Postanschrift Zustellvermerk</p> <p>Betreff: Bezug: Anlagen:</p> <p>Erlassformel:folgenden</p> <p style="text-align: center;">Bescheid</p>
Tenor	
Gründe	<p style="text-align: center;">Begründung:</p> <p>I Sachverhaltsdarstellung</p> <p>II Rechtliche Würdigung</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Begründung der Sachentscheidung</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Begründung der Kostenentscheidung</p>
Schluss	Rechtsbehelfsbelehrung

7 Relevante Rechtsvorschriften

7.1 Düngegesetz

Das Düngegesetz regelt das Herstellen und Inverkehrbringen von Düngemitteln, Wirtschaftsgütern, Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten sowie Pflanzenhilfsmitteln. Die Anwendung dieser Stoffe darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen.

Aus dem Bereich des Düngegesetzes gehen bei AFR v.a. Anzeigen mit folgenden Beanstandungen ein:

- Anbieten nicht zugelassener Düngemittel
- fehlende oder falsche Kennzeichnung der Düngemittel
- Abweichungen von der angegebenen Zusammensetzung

Derartige Verstöße werden vorwiegend beim Handel festgestellt.

7.2 Düngeverordnung

Die Düngeverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln.

Zu den am häufigsten bei landwirtschaftlichen Betrieben beanstandeten Verstößen aus diesem Bereich zählen:

- fehlende Bodenuntersuchungen auf Phosphat (alle 6 Jahre erforderlich)
- fehlender Nährstoffvergleich bei Betrieben über 10 ha
- nicht unverzügliche Einarbeitung der Gülle auf Ackerland
- Ausbringung von Gülle auf Schnee, wassergesättigtem oder gefrorenem Boden

7.3 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen) regelt die Anwendung und den Verkehr von Pflanzenschutzmitteln. Zweck des Gesetzes ist es u.a. Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen sowie Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Die häufigsten gemeldeten Beanstandungen, die beim Handel im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes festgestellt werden:

- Anbieten verbotener, nicht oder nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel
- verbotene Selbstbedienung bei Pflanzenschutzmitteln

Die häufigsten Beanstandungen bei Landwirten:

- Behandlung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Wege, Parkplätze) mit Herbiziden
- fehlende Prüfplakette für Spritzgeräte
- fehlende Aufzeichnungen

7.4 Saatgutverkehrsgesetz und Saatgutverordnung

Das Saatgutverkehrsgesetz gilt für Saatgut und Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher Arten. Schwerpunkte der Saatgutverordnung sind die Anerkennung, das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saatgut.

Die häufigsten Beanstandungen im Bereich des Saatgutrechts sind:

- Keimfähigkeit in Folge langer Lagerung nicht mehr ausreichend
- Anbieten von nicht zertifiziertem Saatgut
- mangelhafte Beizung des Saatguts

Hiervon ist v.a. der Handel betroffen, teilweise aber auch Landwirte.

7.5 InVeKoS-Verordnung

InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Agrarausgaben der EU. AFR ist hier im Rahmen des Bußgeldverfahrens ausschließlich mit den Landschaftselementen befasst. Hier geht es darum, dass vorhandene Landschaftselemente im Mehrfachantrag nicht angegeben wurden.

Unter Landschaftselementen sind Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete sowie geschützte Einzelbäume zu verstehen.

7.6 EG-Eier-Verordnung

Die EG-Eier-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 23. Juni 2008) befasst sich mit den Mindestanforderungen zur Herkunftskennzeichnung und zu den Qualitätsstandards für Eier.

In diesem Rahmen ist AFR mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Haltung von Legehennen und zur Kennzeichnung von Eiern befasst.

7.7 EG-Öko-Verordnung

Die EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden

müssen. Um eine klare Unterscheidbarkeit zu konventionell, also nicht biologisch hergestellten Lebensmitteln sicherzustellen, schützt die EG-Öko-Verordnung die Begriffe Bio-/Öko-, biologisch / ökologisch, kontrolliert ökologisch / biologisch, biologischer / ökologischer Landbau, biologisch-dynamisch sowie biologisch-organisch. Diese geschützten Begriffe dürfen ausschließlich für Produkte verwendet werden, die mindestens den Kriterien der EG-Öko-Verordnung entsprechen.

Häufiger gemeldete Verstöße gegen die EG-Öko-Verordnung sind:

- nicht alle Bestandteile stammen aus der Öko-Produktion
- Öko-Betrieb wurde keiner Kontrollstelle unterstellt
- zugekaufte Milchkühe erfüllen nicht die Öko-Voraussetzungen

7.8 Tierzuchtgesetz

Das Tierzuchtgesetz befasst sich mit der Zucht von Rindern, Schweinen, Ziegen sowie Pferden und Eseln.

Beispiele für aufgetretene Beanstandungen:

- Abgabe von Samen ohne Anerkennung als Besamungsstation
- unzureichende und falsche Aufzeichnungen zur Verwendung des Samens

Zusammenfassung häufiger Verstöße

Im Vordergrund stehen die Ordnungswidrigkeiten, die in der Düngeverordnung geregelt sind. Die Nichtangabe von Landschaftselementen betrifft zwar sehr viele Einzelfälle, von der Schwere her sind diese Fälle jedoch von untergeordneter Bedeutung. Beim Pflanzenschutz- und Saatgutrecht gibt es einzelne Verstöße von erheblicher Tragweite, die aber in aller Regel nicht Landwirte betreffen, sondern Handelsbetriebe.

Tab. 6: Häufige Verstöße im Rahmen der Bußgeldverfahren

Bereich	Verstoß
Düngeverordnung	keine Bodenuntersuchungen für den Nährstoff Phosphat für Schläge ab 1 ha (§ 7 Abs. 1 DüV)
	fehlender Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat (§ 5 Abs. 1 DüV)
	keine unverzügliche Einarbeitung von Dünger auf unbestelltem Ackerland (§ 4 Abs. 2 DüV)
	Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln unter Missachtung der Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
	ungenehmigte Ausbringung von Dünger in der Sperrzeit (§ 4 Abs. 5 DüV)
Landschaftselemente (InVeKoSV)	Nichtangabe von CC-relevanten Landschaftselementen im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag
Pflanzenschutzrecht	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 12 Abs. 2 PflSchG)
	Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Art. 28 Abs. 1 der VO(EG) Nr. 1107/2009)
	Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (§ 12 Abs. 1 PflSchG)
	Anzeige über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken nicht bzw. nicht rechtzeitig erstattet (§ 24 PflSchG)
Saatgutverkehrsgesetz	Inverkehrbringen von nicht anerkanntem Saatgut (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SaatG)
	Inverkehrbringen von Saatgut, das den festgesetzten Anforderungen nicht entspricht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SaatG)
	Inverkehrbringen von Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, insbesondere über Eigenschaften, Herkunft, Beschaffenheit und Behandlung (§ 23 Abs. 1 SaatG)

8 Statistik

Im Folgenden werden die Eingangs- und Erledigungszahlen für die Jahre 2010 und 2011 dargestellt.

Tab. 7: Im Jahr 2010 bei der LfL eingegangene OWi-Anzeigen – Übersicht zur Herkunft der Anzeigen

Gesetz oder Verordnung	Fälle gesamt	AELF	FÜAK	LfL-Institut	Polizei
Dünge-VO	259	110	146	1	2
Landschaftselemente	666	20	646	0	0
Düngemittelgesetz	83	0	0	83	0
Pflanzenschutzgesetz	292	108	70	105	9
Saatgutrecht	63	0	0	63	0
EG-Öko-VO	21	0	0	21	0
Hufbeschlaggesetz	1	0	0	1	0
EG-Eier-VO	3	0	0	3	0
EG-Obst u. Gemüse-VO	1	0	0	1	0
Gesamt:	1389	238	862	278	11

Tab. 8: Im Jahr 2011 bei der LfL eingegangene OWi-Anzeigen – Übersicht zur Herkunft der Anzeigen

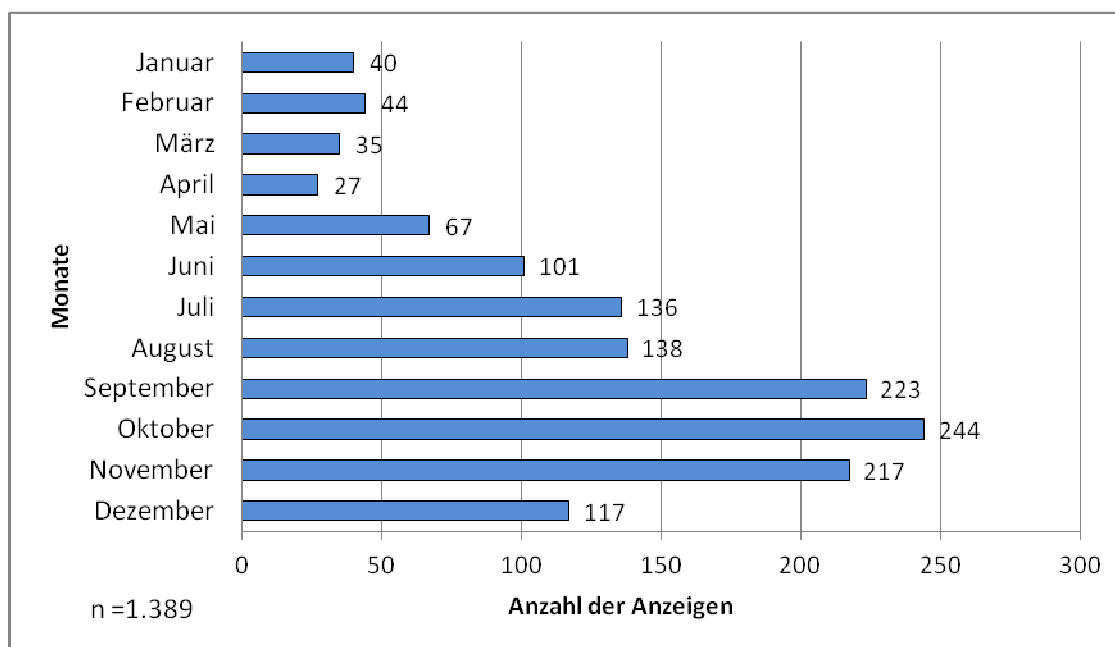
Gesetz oder Verordnung	Fälle gesamt	AELF	FÜAK	LfL-Institut	Polizei
Dünge-VO	322	123	198	0	1
Landschaftselemente	407	4	403	0	0
Düngemittelgesetz	59	0	0	59	0
Pflanzenschutzgesetz	430	61	74	290	5
Saatgutrecht	73	0	0	73	0
EG-Öko-VO	31	0	0	31	0
Tierzuchtgesetz	1	0	0	1	0
EG-Eier-VO	2	0	0	2	0
Gesamt:	1325	188	675	456	6

Bei AFR 5 sind im Jahr 2011 insgesamt 1325 Anzeigen zur weiteren Bearbeitung eingegangen. Damit ist die Gesamtzahl gegenüber dem Jahr 2010 geringfügig zurückgegangen.

Der Rückgang ist jedoch nur durch die verringerte Zahl der Meldung von InVeKoS-Verstößen (fehlende Angabe von Landschaftselementen) verursacht. In den übrigen Bereichen (insbesondere Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung, Saatgutverkehrsgesetz sowie EG-Öko-VO) hat sich ein deutlicher Anstieg gezeigt. Von der Zahl her stehen die Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz im Vordergrund. Einen deutlichen Anteil daran haben die 123 Verstöße gegen die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (dreimaliger Anbau von Mais in gefährdeten Gebieten).

Es fällt auf, dass sich der Eingang der Anzeigen nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt, sondern dass die Anzeigen vor allem in der zweiten Jahreshälfte – bedingt durch die Arbeitsweise der Prüfdienste – gehäuft bei AFR einlaufen. Die Einzelheiten zur jahreszeitlichen Verteilung des Anzeigeneinganges im Jahr 2010 sind nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Abb. 2: Eingang der Anzeigen im Jahresverlauf 2010



Einzelheiten zur Abwicklung der vorliegenden Bußgeldverfahren in den Jahren 2010 und 2011 sind Tabellen 9 und 10 zu entnehmen.

Im Jahr 2011 konnten insgesamt 1445 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. In 4 % der Fälle erfolgte eine Einstellung. In 52 % der Fälle wurde eine Verwarnung ausgesprochen, weit überwiegend ohne Verwarnungsgeld. In 44 % der bearbeiteten Verfahren wurde ein Bußgeld verhängt.

Auffällig ist, dass im Jahr 2011 die Zahl der Verwarnungen und Einstellungen zusammen (808) die Zahl der Bußgeldbescheide (637) deutlich übersteigt.

Die Höhe des Bußgeldes liegt in den meisten Fällen deutlich unter 1.000 € höhere Bußgelder sind vor allem im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers festgesetzt worden. Die jeweiligen Höchstbeträge ergeben sich aus der Tabelle. Die Gesamteinnahmen aus Bußgeldern lagen im Jahre 2011 bei 188.475 €

In 18 Fällen erfolgte eine Meldung an das Gewerbezentralregister. Dies ist erforderlich, wenn ein Gewerbebetrieb (nicht Landwirtschaftsbetrieb) mit einem Bußgeld von mehr als 200 € geahndet wurde. Davon sind demnach in erster Linie Landhandelsbetriebe betroffen.

Tab. 9: Abgewickelte Verfahren 2010 mit Entscheidungen

Gesetz oder Verordnung	Fälle gesamt	Einstel- lungen	Verwarnungen		Bußgeld - bescheide	Bußgelder von – bis	Ein- sprüche
			ohne VG	mit VG			
Dünge-VO	344	21	7	67	249	45 €- 420 €	10
Landschaftselemente	692	13	188	488	3	15 €- 25 €	1
Düngemittelgesetz	55	6	0	11	38	50 €- 600 €	2
Pflanzenschutzgesetz	243	9	51	34	149	35 €- 5000 €	11
Saatgutrecht	57	3	5	6	43	50 €- 1500 €	3
EG-Öko-VO	46	3	0	1	42	50 €- 150 €	1
Hufbeschlaggesetz	1	0	0	0	1	300 €	1
EG-Eier-VO	2	0	0	0	2	750 €- 1500 €	0
Gesamt:	1440	55	251	607	527		29

Tab. 10: Abgewickelte Verfahren 2011 mit Entscheidungen

Gesetz oder Verordnung	Fälle gesamt	Einstel- lungen	Verwarnungen		Bußgeld - bescheide	Bußgelder von – bis	Ein- sprüche
			ohne VG	mit VG			
Dünge-VO	251	23	12	47	169	25 €- 600 €	7
Landschaftselemente	614	2	612	0	0		0
Düngemittelgesetz	91	7	0	22	62	50 €- 600 €	1
Pflanzenschutzgesetz	373	22	8	41	302	40 €- 12.000 €	25
Saatgutrecht	79	5	1	5	68	50 €- 200 €	2
EG-Öko-VO	32	0	0	0	32	50 €- 800 €	1
Tierzuchtgesetz	1	0	0	0	1	300 €	1
EG-Eier-VO	1	0	0	0	1	3.000 €	1
EG-Obst u. Gemüse-VO	3	1	0	0	2	150 €	0
Gesamt:	1445	60	633	115	637		38

Gegen die 637 Bußgeldbescheide des Jahres 2011 sind 38 Einsprüche eingelegt worden. 4 Einsprüche wurden von den Betroffenen nachträglich zurückgenommen, entweder gegenüber AFR oder vor dem Amtsgericht. In 3 Verfahren hat AFR 5 den Bußgeldbescheid wegen neu vorgetragener Gründe oder Beweismittel aufgehoben. In 7 Fällen wurde auf Grund der Einspruchs begründung die Höhe des Bußgeldes reduziert.

Das Amtsgericht Freising hatte somit über 24 Einsprüche zu entscheiden. In 23 Fällen wurde die Entscheidung der Bußgeldstelle vom Gericht bestätigt. In einem Fall wurde der Bußgeldbescheid vom Amtsgericht aufgehoben und das Verfahren eingestellt, weil die Beweise nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichten.

Tab. 11: Ausgang der Einspruchsverfahren 2011

	Ausgang des Einspruchsverfahrens	Anzahl der Einsprüche
Bußgeld- behörde	vollständige Abhilfe	3
	teilweise Abhilfe	7
	Rücknahme der Einsprüche	4
Amts- gericht	Gerichtliches Verfahren	
	davon Bußgeldbescheid aufgehoben	1
	davon Entscheidung Bußgeldstelle bestätigt	23
	Gesamt	38

9 Besonderheiten

Als Besonderheit sei erwähnt, dass sich zwei Betroffene nicht nur an das Amtsgericht, sondern gleichzeitig auch an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages gewandt haben.

Nach Art. 115 der Bayer. Verfassung haben alle Bewohner Bayerns das Recht, sich schriftlich mit Eingaben oder Beschwerden an den Bayer. Landtag zu wenden. Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn sie sich gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Nach der Rechtsprechung ist es jedoch nicht Sinn des Art. 115 der Verfassung, dem Petenten neben dem Rechtsweg zu den Gerichten ein Verfahren zu eröffnen, das hinsichtlich der Sachaufklärung den Verfahren nach den Prozessordnungen gleichkommt. Er hat deshalb keinen Anspruch auf eine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts, Beweiserhebungen oder eine schriftliche Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen.

Befasst sich der Landtag mit einer Petition, wird sie vom Landtagspräsidenten dem Staatsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses informiert sich dann bei den ihm unterstellten Behörden über den Sachverhalt. Nach Eingang der Stellungnahme benennt der Ausschussvorsitzende einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter. Diese tragen die Angelegenheit dem Ausschuss vor und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag.

Der Ausschuss kann die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären, sie der Staatsregierung zur Kenntnisnahme, als Material oder zur Würdigung überweisen. Die für den Petenten günstigste Entscheidung ist die Überweisung zur Berücksichtigung. In diesem Fall wird erwartet, dass die Staatsregierung dem Gesuch sobald als möglich stattgibt.

10 Aktuelles und Ausblick

Auch das Recht der Ordnungswidrigkeiten bleibt nicht für längere Zeit unverändert, sondern muss sich immer wieder neuen Anforderungen anpassen. Die meisten Änderungen ergeben sich durch die Novellierungen der einschlägigen Fachgesetze.

Nach längeren Vorarbeiten und politischen Diskussionen wurde das Pflanzenschutzgesetz am 06. Februar 2012 neu erlassen und an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst. Zahlreiche Bußgeldtatbestände wurden direkt im neuen Pflanzenschutzgesetz geregelt. Darüber hinaus sind pflanzenschutzrechtliche Bußgeldvorschriften in den einschlägigen Fachverordnungen geregelt, die derzeit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) überarbeitet.

11 Glossar

Anlasskontrolle: Die nach der Feststellung eines Verstoßes durch einen Privaten oder einen Behördenmitarbeiter durchgeführte Kontrolle;

Anzeige: Mitteilung einer Behörde (oder eines Privaten), dass ein Verstoß begangen wurde, der als Ordnungswidrigkeit einzustufen ist;

Bußgeld: Die im Gesetz festgesetzte Reaktion auf eine Ordnungswidrigkeit;

Bußgeldkatalog: Eine von der Behörde entwickelte Zusammenstellung, mit der für bestimmte Verstöße die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall festgelegt wird;

Bußgeldrahmen: Die Spanne, innerhalb der im Einzelfall die Höhe des Bußgeldes festgesetzt werden darf (z.B. 50 € bis 5.000 €);

Bußgeldverfahren: Das im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelte Verfahren, wie Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden sind;

CC-Sanktion: Die Kürzung oder Rückforderung von Subventionen, wenn bestimmte fachrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden;

CC-System: Kontroll- und Sanktionssystem, das die Gewährung von Förderungen von der Einhaltung fachrechtlicher Auflagen abhängig macht;

Einspruch: Rechtsmittel gegen einen Bußgeldbescheid, muss innerhalb von zwei Wochen bei der Bußgeldbehörde eingehen. Wenn diese nicht abhilft, entscheidet das Amtsgericht.

Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft: Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft; In einer Verordnung abschließend aufgezählte Beamte, denen besondere Befugnisse eingeräumt sind;

Opportunitätsprinzip: Entscheidung der Bußgeldbehörde nach billigem Ermessen, ob sie das Verfahren eröffnen, fortsetzen oder einstellen will;

Ordnungswidrigkeit: Verstoß gegen eine Vorschrift des Fachrechts, der im Gesetz als Ordnungswidrigkeit bezeichnet und mit Bußgeld bedroht ist;

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren: siehe Bußgeldverfahren;

Rechtsbeschwerde: Rechtsmittel gegen das 1.-instanzliche Urteil des Amtsgerichts. Entscheidung durch das Oberlandesgericht;

Straftat: Eine Tat, die im Strafgesetzbuch für strafbar erklärt und mit Kriminalstrafe bedroht ist. Zur Entscheidung zuständig ist der Strafrichter;

Systematische Kontrollen: Die regelmäßig nach einem bestimmten Plan durchgeführte Kontrolle eines Betriebes;

Verwarnung: Die leichteste Form der Reaktion auf eine Ordnungswidrigkeit. Hinweis und Mahnung an den Betroffenen;

Verwarnungsgeld: Eine Geldsumme bis zu 35 € die dem Betroffenen das Unrecht seiner Tat verdeutlichen soll, ohne dass ein Bußgeld erforderlich ist;

